

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 01	S0567/19	20.01.2020
zum/zur		
F0345/19 – Fraktion DIE LINKE, Stadtrat Oliver Müller		
Bezeichnung		
Eingruppierung städtischer Beauftragten		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		28.01.2020

In der Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg am 05.12.2019 wurde die Anfrage F0345/19 gestellt.

Zu den Beauftragten in der LH MD zählen aktuell bspw. der Behindertenbeauftragte, die Kinderbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte. Teilweise liefern dafür gesetzliche Grundlagen die Basis. Zudem zeichnen sich diese Beauftragten durch ihre Unabhängigkeit aus.

1. Wie beurteilen Sie die jahrelange Arbeit der im o.g. Dienst befindlichen Beauftragten?

zu 1.

Die Stadt Magdeburg hat bereits vor der gesetzlichen Normierung mittels § 25 Behindertengleichstellungsgesetz 2001, einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten zu haben, diese Stelle 1997 beschlossen.

Das Amt der Kinderbeauftragten hingegen ist nicht gesetzlich geregelt, wurde jedoch ebenso durch die Stadt eingerichtet, um somit eine unabhängige Interessenvertretung für die Kinder und Jugendlichen in dieser Stadt vorzuhalten.

Beide hauptamtliche Beauftragten haben diese Aufgabe in den vergangenen mehr als 20 Jahren stets parteiunabhängig, mit enormen Engagement im Interesse der jeweiligen Zielgruppen umgesetzt. Sie sind zwar dem Sozialdezernat zugeordnet und werden von dort auch in ihrer Arbeit in vielerlei Hinsicht unterstützt, sind aber in ihrer Arbeitsgestaltung und Aufgabenwahrnehmung selbständig tätig. Das erfordert ein hohes Maß an Eigenmotivation und Verantwortung in der Aufgabenumsetzung. Die Themenfelder sind nicht klar vorgegeben, so dass auch Kreativität und Einbeziehung der verschiedenen Akteursebenen geboten sind. Meinungsäußerungen erfolgen hierarchieunabhängig und sind auf die Durchsetzung der berechtigten Interessen der zu Unterstützenden fokussiert. Der Umgang mit dieser Position - dem Bewegen zwischen Politik und Verwaltung sowie den Ansprüchen der Betroffenen – wurde durch die Beauftragten in hervorragender Weise erfüllt.

2. *Nach etwa 20 Jahren erfolgreicher und allseits anerkannter Tätigkeit wird in diesen Tagen der Behindertenbeauftragte Herr Pischner in den wohlverdienten Ruhestand eintreten – welche Form der Ehrung etc haben Sie vorgesehen?*

zu 2.

Herr Pischner wurde im Rahmen der Dienstberatung am 07.12.2019 beim Oberbürgermeister von ihm und seinen Beigeordneten persönlich mit Übergabe eines Dankeschreibens und Blumen würdig verabschiedet. Er hat diese Möglichkeit auch genutzt, um auf notwendige Maßnahmen im Übergang hinzuweisen und auf offene Problemstellungen. Zudem hat er seine zeitweilige Unterstützung in diesem Prozess angeboten. Das Dezernat V nimmt dies dankend an und prüft die Einsatzmöglichkeiten.

3. *Warum ist der aktuellen Ausschreibung zur Neubesetzung des Behindertenbeauftragten (siehe bitte in der Anlage) eine ganz andere Entgelt-Eingruppierung zu entnehmen als aktuell alle anderen Beauftragten zu Recht innehaben? Was sind die konkreten Gründe hierfür? Gibt es neue Stellenbeschreibungen und –bewertungen und wenn ja, welche Zielstellung liegt Ihnen zu Grunde und in welcher Form war und ist der Stadtrat hierbei beteiligt?*

zu 3.

Folgende Beauftragte mit den entsprechenden Stellenwerten sind im Stellenplan der Landeshauptstadt Magdeburg enthalten:

Behindertenbeauftragte/r	E 9c TVöD – Teil A allgemeiner Teil; I. Allg. Tätigkeitsmerkmale, Nr. 3 - Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innen- und Außendienst)
Kinderbeauftragte/r	S 17 TVöD – Teil B Besonderer Teil – XXIV. Beschäftigte im Sozial- u. Erziehungsdienst
Datenschutzbeauftragte/r	A 13 LBesO LSA
Gleichstellungsbeauftragte	E 12 TVöD; Teil A allgemeiner Teil; I. Allg. Tätigkeitsmerkmale, Nr. 3 - Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innen- und Außendienst)
Integrations- und Migrationsbeauftragte	ehrenamtlich

Die Stellen des Behindertenbeauftragten, der Kinderbeauftragten, der Datenschutzbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten sind hauptamtlich bei der LH Magdeburg beschäftigt.

Nur aus der reinen Bezeichnung einer Stelle als Beauftragter kann kein Schluss zu der Bewertung der Aufgaben gezogen werden. Die Bewertung von Stellen im öffentlichen Dienst richtet sich gem. § 12 TVöD nach der Entgeltordnung (Anlage 1 zum TVöD). „Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.“

Die Stellenbeschreibungen der hauptamtlichen Beauftragten unterscheiden sich deutlich voneinander. Demnach muss auch die Eingruppierung der Stelleninhaber im Einzelfall geprüft werden. Die Aufgaben der Beauftragten sind zum Teil gesetzlich festgeschrieben. Der Gesetzgeber gibt bewusst keine Regelungen zur Entlohnung der Aufgaben vor, da diese im Einzelfall in Anwendung der einschlägigen Tarifverträge erfolgt.

So wurden alle Stellen der Beauftragten bewertet. Die Datenschutzbeauftragte hat zusätzliche Aufgaben der Korruptionsprävention. Die Gleichstellungsbeauftragte hat zusätzliche Aufgaben als Amtsleiterin. Aus diesem Grund möchte ich beispielhaft einen Vergleich zwischen der Kinderbeauftragten und dem Behindertenbeauftragten anführen.

Die Tätigkeiten des Behindertenbeauftragten wurden am 22.09.2005 mit der VergGr. IVb Fallgr. 1 a BAT-O entspricht E 9c TVöD und am 07.07.2007 die Stelle der Kinderbeauftragten mit der VergGr. IVa Fallgr. 16 TV Soz. und Erziehungsdienst entspricht S 17 TV SuE bewertet.

Die Feststellung der Stellenwerte erfolgt durch die Bewertungskommission der LH Magdeburg. Diese besteht aus der Fachbereichsleiterin Personal- und Organisationsservice und der Amtsleiter des Rechtsamtes sowie des Rechnungsprüfungsamtes.

So hat die Arbeit der Kinderbeauftragten einen überwiegenden kindbezogenen, sozialpädagogischen Hintergrund und ist demnach dem Spezialtarif Sozial- und Erziehungsdienst zuzuordnen. Die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten kann keinem Spezialtarif zugeordnet werden und ist demnach mit den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen zu bewerten.

Die Bewertung der Stellen ist zurückliegend sach- und fachgerecht erfolgt. Beide Stellen haben unterschiedliche Aufgaben. Es werden zudem unterschiedliche fachliche Voraussetzungen an die Stellen gestellt. Eine eingruppierungsrechtliche Unterscheidung ist demnach geboten und stellt keine Diskriminierung dar.

4. *Warum haben weder Sie noch der Personalbeigeordnete Herr Platz oder gar die Personalbereichsleiterin Frau Mittendorf in der doch durchaus umfangreichen Präsentation zur Einbringung des Stellenplanes 2020 im Verwaltungsausschuss proaktiv auf diese Besonderheit hingewiesen?*

zu 4.

Die Eingruppierung der Beauftragten hat sich in den letzten Jahren nicht verändert. Es war nicht erkennbar, dass die Eingruppierung der Beauftragten diskussionswürdig ist. Aus diesem Grund sind weder ich, noch Frau Mittendorf auf diesen Sachverhalt eingegangen.

5. *Warum schlagen die Stadtverwaltung bzw. Sie selbst, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, in der noch durch den Stadtrat zu beschließenden (und hoffentlich mit Änderungen zu versehenen) Drucksache zur Novellierung der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung vor, das Rederecht der Beauftragten einzuschränken? Leiten Sie mglw. auch daraus die künftige schlechtere Eingruppierung ab?*

zu 5.

Wie unter Pkt. 3 beschrieben ist die Eingruppierung der Beauftragten in den letzten Jahren unverändert. Die Stelle des Behindertenbeauftragten wurde mit derselben Eingruppierung ausgeschrieben, die auch Herr Pischner innehatte.

6. *Wie werden Sie dem Gleichbehandlungsanspruch und Diskriminierungsverbot gerecht, wenn künftig mglw. Beauftragte deutlich unterschiedliche Vergütungsansprüche haben sollen?*

zu 6.

Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz besagt, dass der Arbeitgeber einzelne Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern, die in einer vergleichbaren Lage sind, bei selbst geschaffenen Regelungen nicht ungleich behandeln darf. Dem folgend muss wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandelt werden. Diesem System folgt auch die Entgeltordnung, die Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung von verschiedensten Aufgaben vorsieht. Die Stellen der Beauftragten wurden allesamt entsprechend den Regeln der Entgeltordnung des TVöD bewertet. Es liegt demnach keine Diskriminierung vor.

Holger Platz